

Öffentliche Auslegung des Naturparkplans Flusslandschaft Peenetal sowie des Umweltberichts der Strategischen Umweltprüfung

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie

Vom 9. August 2021

Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie hat gemäß § 3 Nummer 4 des Naturschutzausführungsgesetzes – NatSchAG M-V – vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228) geändert worden ist, zusammen mit den Landkreisen Vorpommern-Greifswald und Mecklenburgische Seenplatte den Naturparkplan Flusslandschaft Peenetal erstellt.

Der Naturparkplan ist ein inhaltlich übergreifendes Entwicklungskonzept für den Naturpark zur Förderung einer eigenständigen und nachhaltigen Regionalentwicklung. Im Naturparkplan werden die jeweiligen raumbedeutsamen Belange (Landnutzungen, Tourismus und Erholung etc.) unter Berücksichtigung des Natur- und Landschaftsschutzes aufeinander abgestimmt und mit entsprechenden Handlungshinweisen dargestellt.

Hauptergebnis des Naturparkplanes sind umsetzungsorientierte Projektvorschläge, die innerhalb von zweieinhalb Jahren unter der intensiven Beteiligung der regionalen Akteure im Rahmen von Arbeitsgruppen mit zusätzlichen Schwerpunktgruppen erarbeitet wurden.

Der Naturparkplan ist rechtlich nicht verbindlich, stellt aber einen regionalen Konsens dar und dient der Orientierung zur Beurteilung von Vorhaben und anderen Planungen in der Naturparkregion. Der Naturparkplan mit seinen drei Bänden „Leitbild, Ziele und Umsetzungsstrategien“, „Bestandsanalyse“ sowie „Planungen und Projekte“ und den dazugehörigen Karten im Maßstab 1:50.000 wird freiwillig einer TÖB-Beteiligung unterzogen.

Gemäß § 12 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Anlage 4 des Landes-UVP-Gesetzes – LUVPG M-V – in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2018 (GVOBl. M-V S. 362) müssen Naturparkpläne nach § 3 Nummer 4 des Naturschutzausführungsgesetzes einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) unterzogen werden. Im Rahmen dieser Umweltprüfung werden im Naturparkplan die dargestellten Ziele und Projekte hinsichtlich ihrer Umwelterheblichkeit untersucht. Die Ergebnisse werden in einem Umweltbericht dokumentiert.

Gemäß § 13 Absatz 1 LUVPG M-V richten sich die Anforderungen an eine Umweltprüfung sowie das anzuwendende Verfahren, einschließlich der Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit, nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540).

Der Naturparkplan Flusslandschaft Peenetal und die Dokumentation der Strategischen Umweltprüfung werden der Öffentlichkeit gemäß § 42 UVPG zugänglich gemacht, um ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Der Naturparkplan Flusslandschaft Peenetal und der Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung können in der Zeit vom

16. August 2021 bis 10. September 2021

während der Sprechzeiten in den Amtsverwaltungen der Ämter:

Amt Am Peenestrom, Amt Anklam-Land, Amt Jarmen-Tutow, Amt Peenetal/Loitz, Amt Züssow, Amt Demmin-Land eingesehen werden.

Weiterhin besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme in den Landratsämtern der Landkreise

Vorpommern-Greifswald, Ellbogenstraße 2; 17389 Anklam, Zimmer 26

Mecklenburgische Seenplatte, Zum Amtsbrink 2, 17292 Waren, Zimmer 470 oder 483

sowie in der Naturparkstation des Naturparks Flusslandschaft Peenetal, Peeneblick 1, 17391 Stolpe (039721 56920-10 oder 039721 56920-12)

und der Stadt Dargun, Platz des Friedens 6, 17159 Dargun.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, die Unterlagen auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG) unter www.lung.mv-regierung.de zu sichten und herunterzuladen.

Schriftliche Stellungnahmen zum Naturparkplan Flusslandschaft Peenetal und dem Umwelt-bericht zur Strategischen Umweltprüfung können bis zum

17. September 2021

an den Naturpark Flusslandschaft Peenetal, Peeneblick 1, 17391 Stolpe, poststelle-pee@lung.mv-regierung.de gerichtet werden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2021 S.